

## Vereinsatzung des

### **HERMINE e.V.**

#### Präambel

Die vorliegende Satzung beschreibt die Ziele des Vereins. Dabei werden die Zwecke des Vereins genannt und deren geplante Umsetzung erläutert. Der Verein gliedert sich in verschiedene Arbeitsschwerpunkte, deren Fokus primär auf dem Thema Flucht beruhen. Wir haben es uns zum Ziel gemacht, auf allen Gebieten der Flucht Hilfe zu leisten. Zum einen sollen bereits durch die Unterstützung der Menschen in ihren Heimatländern, Fluchtursachen bekämpft werden. Zum anderen sollen Menschen während ihrer Flucht vor menschenunwürdigen und lebensgefährlichen Situationen geschützt werden. Haben die Geflohenen ein sicheres Ziel erreicht, wollen wir sie weiterhin dabei unterstützen, sich ein neues Leben aufzubauen und wieder in die Normalität zu finden. Darüber hinaus halten wir Aufklärung und politische Bildung für außerordentlich wichtig, um zukünftig die meist dramatischen Situationen von Flüchtlingen zu verbessern. Durch die Förderung eines toleranten, humanitären und solidarischen Weltbilds, wollen wir Menschen auf ihre moralische Verpflichtung gegenüber allen Menschen aufmerksam machen und sie dabei unterstützen, humanitäre Hilfe an Brennpunkten auf der ganzen Welt zu leisten.

#### § 1 (Name, Sitz, Geschäftsjahr)

- (1) Der Verein führt den Namen **HERMINE e.V.**
- (2) Er ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V."
- (3) Der Sitz des Vereins ist Würzburg.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 (Zweck)

- (1) Zweck des Vereins ist:
  1. die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
  2. die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Kriegs- und Katastrophenopfer, Obdachlose oder sonstige Hilfsbedürftige;
  3. die Beschaffung und Weitergabe von Mitteln an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zwecks Förderung von politisch, rassistisch oder religiös Verfolgten, Flüchtlingen, Vertriebenen, Kriegs- und Katastrophenopfern, Obdachlosen oder sonstigen Hilfsbedürftigen im Sinne der § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung.

- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
1. Bekämpfung von Fluchtursachen bzw. Förderung von Bleibeperspektiven in Krisenregionen. Insbesondere durch Unterstützungsleistungen beim Wiederaufbau von zerstörten Häusern, Schulen und medizinischen Einrichtungen sowie der Schaffung neuer Infrastruktur zur Grundversorgung der Bevölkerung (z.B. Wasserversorgung, elektrischer Strom oder Heizmöglichkeiten) mit dem Ziel, soziale und wirtschaftliche Lebensbedingungen nachhaltig zu verbessern.
  2. Organisation, Durchführung und Unterstützung von Hilfstransporten für Flüchtlinge auf ihren Fluchtrouten, für Kriegs- und Katastrophenopfer in Krisengebieten, sowie für Vertriebene zur Sicherstellung einer Grundversorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Hygieneartikeln oder anderen Dingen des täglichen Bedarfs. Dies umfasst auch die Bereitstellung von temporären Schlaf- und Rückzugsmöglichkeiten - insbesondere für Familien sowie Mütter mit Kindern (z.B. durch Aufbau von Zelten oder Anmietung von Wohnraum).
  3. Vermittlung, Unterstützung und Durchführung von Hilfe für Flüchtlinge, Asylbewerber und Asylberechtigte bei der Integration in der EU (z.B. bei Unterkunft, Spracherwerb, Ausbildung, Kommunikation mit Behörden sowie Dinge des täglichen Bedarfs).
  4. Staatsbürgerliche Bildung und Information von Bürgerinnen und Bürgern über politische Entscheidungsprozesse der Legislative, der Exekutive sowie der Judikative und anderer Akteure auf internationaler Ebene insbesondere zum Thema Flucht und Fluchtursachen (Förderung der Bildung) sowie Bildungs- und Diskussionsforen zur Förderung eines Weltbildes, welches Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung beinhaltet.
  5. Die Ausbildung, Anleitung und Betreuung von Mitgliedern und freiwilligen Helfern, welche die Erreichung der Vereinszwecke durch ihre Arbeit unentgeltlich fördern.
  6. Lebensrettende Sofortmaßnahmen (z.B. Rettung aus Seenot) und weitere Maßnahmen (z.B. Erstversorgung bei humanitären Notständen wie Hunger, Naturkatastrophen wie Erdbeben oder anderen lebensgefährlichen Situationen.)
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige/mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.



- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

### § 3 (Mitgliedschaft)

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Es gibt zwei Formen der Mitgliedschaft im Verein, die des ordentlichen Mitglieds und die des Fördermitglieds. Ein Fördermitglied unterstützt den Verein vor allem mit finanziellen Mitteln. Es besitzt weder ein aktives (wählen) noch passives (zur Wahl stellen) Wahlrecht.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (4) Fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck vor allem durch Zahlung eines jährlichen Förderbeitrags unterstützen. Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag und wird wirksam mit einer schriftlichen Bestätigung des Vereins. Diese Bestätigung ist auch per E-Mail zulässig. Der Vorstand kann Fördermitgliedschaften aus wichtigen Gründen ablehnen und Kündigungen aussprechen.
- (5) Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (6) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (7) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (8) Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
- (9) Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form eines Mitgliedsbeitrags zu leisten. Die Höhe und Frequenz wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Auf begründeten Antrag an den Vorstand kann auf den Mitgliedsbeitrag verzichtet werden.

## § 4 (Organe des Vereins)

- (1) Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für folgende Angelegenheiten:
  1. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands sowie Entlastung des Vorstands.
  2. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands.
  3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
  4. Entscheidungen über Widersprüche gegen Beschlüsse des Vorstands über einen Vereinsausschluss bzw. einen abgelehnten Aufnahmeantrag.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen. Diese Einladung kann per Briefpost oder auch per E-Mail erfolgen. Die Tagesordnung muss spätestens 5 Kalendertage vor dem Termin der Mitgliederversammlung vorliegen und kann ebenfalls per Briefpost oder E-Mail versandt werden. Anträge können am Versammlungstag bis vor Beginn der Tagesordnung von ordentlichen Mitgliedern beim Vorstand eingereicht werden. Der Vorstand hat jedoch das Recht diese Anträge auf einen neuen Termin zu vertagen.
- (4) Mitglieder dürfen sich durch andere Mitglieder vertreten lassen. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Jedes ordentliche Mitglied darf maximal zwei Bevollmächtigungen innehaben. Übertragene Stimmen von abwesenden Mitgliedern sind nur gültig, wenn diese mit Beginn der Versammlung eingereicht werden.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, eine Mitgliederversammlung virtuell (Onlineverfahren) in einem nur für Mitglieder mit persönlichen Legitimationsdaten zugänglichen Chat-Raum abzuhalten. Soll die Möglichkeit des Onlineverfahrens genutzt werden, muss dies bereits in der Einladung durch den Vorstand festgehalten werden.

- (6) Der Versammlungsleiter ist einer der anwesenden Vorstandsmitglieder. Ein Protokollant wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit einer Anwesenheit von  $\frac{1}{3}$  der Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (9) Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher bzw. gerichtlicher Anordnung oder Beanstandung für die Handlungsfähigkeit oder Zweckerfüllung des Vereins nötig werden, können vom Vorstand allein ohne gleichzeitige körperliche Anwesenheit aller Vorstandsmitglieder im Umlaufverfahren in Textform beschlossen werden. Solche Satzungsänderungen müssen in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung oder deren Ladung sämtlichen Mitgliedern zur Kenntnis gebracht werden.
- (10) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

## § 6 (Vorstand)

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, die eine gleichberechtigte Position einnehmen. Alle Vorstandsmitglieder werden bei der Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für Tätigkeiten außerhalb der tatsächlichen Vorstandstätigkeit, z.B. als Projektleiter, eine Tätigkeitsvergütung erhalten. Beschlussfassung und Festsetzung der Rahmenbedingungen über die Vergütung obliegt der Mitgliederversammlung.
- (3) Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein einzeln. Für Rechtsgeschäfte ab einem Geschäftswert von 1.000,00 € ist im Innenverhältnis die Unterschrift von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

- (5) Die Vorstandsmitglieder haften nur im Falle einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung. Im Übrigen ist Ihre Haftung gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern ausgeschlossen.
- (6) Der Vorstand ist berechtigt, für die Erledigung der Verwaltungsaufgaben Hilfspersonal einzustellen, soweit die finanziellen Verhältnisse des Vereins dies zulassen. Daneben ist der Vorstand berechtigt, für die Verwaltung des Vereinsvermögens aus dem Kreise der Mitglieder als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen ehrenamtlich tätigen Schatzmeister zu ernennen; die Ernennung des Schatzmeisters kann vom Vorstand jederzeit widerrufen werden.

#### § 6a (Zuständigkeit des Vorstands)

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht gesetzlich oder durch die Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
  1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung sowie Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  2. Entwicklung der strategischen Ausrichtung des Vereins auf Basis der Vereinssatzung;
  3. Annahme des Jahresbudgets und Aufstellung von Richtlinien über die Verwendung der Spenden;
  4. Erstellung eines Jahresberichts;
  5. Feststellung des Jahresabschlusses;
  6. Sicherstellung eines angemessenen Risikomanagements und Risikocontrollings im Verein sowie der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vereinsinternen Richtlinien;
  7. Beschlussfassung über die Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern.
- (3) Ein Vorstandsmitglied ist von der Zuständigkeit für seine eigene Vergütung, außerhalb der tatsächlichen Vorstandstätigkeiten, ausgeschlossen.
- (4) Der Vorstand ist verantwortlich für die Umsetzung der Vereinssatzung in langfristige Programmpläne.

#### § 6b (Beschlussfassung des Vorstands)

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorstand formlos einberufen werden. Einer Einberufung bedarf es

nicht, wenn der Vorstand in beschlussfähiger Form regelmäßig zusammenkommt.

- (2) Eine Vertretung der Vorstandsmitglieder untereinander ist zulässig.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes werden von einem der Vorstandsmitglieder geleitet.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Soweit das Gesetz, diese Satzung oder die Geschäftsordnung keine anderslautende Regelung vorsieht, entscheidet bei der Beschlussfassung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen sowie ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Ein Vorstandsmitglied ist in Angelegenheiten der eigenen Vergütung, außerhalb der tatsächlichen Vorstandstätigkeiten, vom Stimmrecht ausgeschlossen.
- (6) Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll durch einen Protokollanten zu erstellen. Es soll neben Ort, Zeit und Dauer der Versammlung vor allem die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse sowie die Inhalte der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis von Wahlen wiedergegeben werden. Über die Fassung von Vorstandsbeschlüssen außerhalb von Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem Protokollanten zu unterzeichnen ist.
- (7) Von den Bestimmungen der Absätze 5 und 6 kann abgewichen werden, wenn ein ordnungsgemäßes Beschlusswesen auf andere Weise sichergestellt wird.

## § 7 (Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens)

- (1) Die Auflösung dieses Vereins ist nur in einer besonderen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung bedarf es einer Anwesenheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  aller Mitglieder. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abstimmenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:
  1. *Sea-Watch e.V., Büro Berlin, Trelleborger Str. 4, 10439 Berlin, Eintrag im Vereinsregister unter Nummer: VR34179B, Registergericht: Amtsgericht Berlin Charlottenburg, Steuer-Nr. 27/677/66910*

*oder*



- 2. Ärzte ohne Grenzen e.V., Am Kölnischen  
Park 1, 10179 Berlin, Vereinsregister AG  
Berlin-Charlottenburg, Eintrag im  
Vereinsregister unter Nummer: 21575, Steuer-Nr: 27/672/52443*

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden haben.